

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5

Informationen zur zweiten Anleihegläubigerversammlung am 12. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen zum vorläufigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Golden Gate GmbH (im Folgenden: Golden Gate) weitere Informationen zu der zweiten Anleihegläubigerversammlung am 12. Januar 2015 geben und Ihnen die Vertretung Ihrer Stimmrechte anbieten.

Anleihegläubigerversammlung einberufen

Die Golden Gate hat Ihre Anleihegläubiger zu einer zweiten Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber eingeladen. Dies war nötig, da auf der ersten Versammlung im November das nötige Quorum von 50% des ausstehenden Nennwertes der Anleihen nicht erreicht wurde. Diese zweite Anleihegläubigerversammlung wäre nun bereits beschlussfähig, sofern mindestens 25% des ausstehenden Nennwertes der Anleihen anwesend sein sollten.

Die Versammlung wird am Montag, den 12. Januar 2015, um 11:00 Uhr im Club des Münchner Künstlerhauses, Lenbachplatz 8, in 80333 München stattfinden. Der Einlass ist ab 10:00 Uhr gestattet.

Die **Tagesordnung** sieht die gleichen Gegenstände wie die Tagesordnung der ersten Anleihegläubigerversammlung vor:

- 1. Bericht der Geschäftsführung und des vorläufigen Insolvenzverwalters über die Geschäftslage der Emittentin und den Stand des Verfahrens**
- 2. Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe**

Die Golden Gate schlägt vor, die One Square Advisory Services GmbH zum Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen. Daneben soll über die Aufgaben und Befugnisse, die Vergütung und die Haftung beschlossen werden.

- 3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters**

Mit diesem Tagesordnungspunkt schlägt die Golden Gate eine gleichzeitige Beschlussfassung über verschiedene Gegenstände vor. Diese Beschlussfassung betrifft wesentlich die Besicherungssituation der Anleihe, welche durch Immobiliarsicherheiten und Forderungsabtretungen besichert ist.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Im Wesentlichen und nach unserem Verständnis soll beschlossen werden, dass

- 3.1. der Treuhänder nicht verpflichtet ist Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.
- 3.2. der Treuhänder verpflichtet ist, den Teil der abgetretenen Mietzinsansprüche, welcher „Bewirtschaftungskosten“ (nach näherer Definition in der Einladung) deckt, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten.
- 3.3. dass der Treuhandvertrag mit Bezug im Wesentlichen auf die obigen Inhalte entsprechend abgeändert wird.
- 3.4. der Gemeinsame Vertreter die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den obigen Maßnahmen vertreten darf, soweit er der Meinung ist, dass diese hierdurch nicht wesentlich schlechter gestellt werden. Ferner darf der Gemeinsame Vertreter über die Nicht-Auszahlung und Zahlung der Gelder die sich auf dem Treuhandkonto befinden und 100.000 EUR übersteigen entscheiden.
- 3.5. der Treuhänder berechtigt ist, die vorgenannten Maßnahmen vorzunehmen, auch wenn die Versammlung am 12. Januar 2015 keinen gemeinsamen Vertreter wählen sollte oder Anfechtungsklage dagegen erhoben werden sollte.

4. Zustimmung der Emittentin

Die Emittentin (also die Golden Gate) stimmt dem Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkt 3 zu. Dieser Tagesordnungspunkt ist gewissermaßen technischer Natur und ist notwendig, weil die obigen Änderungen vertraglich sind und somit beide Seiten – Anleihegläubiger und Emittentin – zustimmen müssen. Hier müssen die Anleiheinhaber nicht abstimmen.

Für die genauen Inhalte des Beschlussvorschlages verweisen wir auf die Einladung, welche selbstredend unserem hier dargestellten Verständnis der Beschlussfassung vorrangig ist.

Die SdK plant aus derzeitiger Sicht hierzu das folgende **Abstimmungsverhalten**, welches wir Ihnen zugleich begründen möchten:

1. Bericht der Geschäftsführung und des vorläufigen Insolvenzverwalters über die Geschäftslage der Emittentin und den Stand des Verfahrens

(Eine Beschlussfassung erfolgt zu diesem Gegenstand nicht.)

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe

Geplantes Abstimmverhalten der SdK: **Zustimmung**

Begründung: Die SdK befürwortet generell die Wahl eines gemeinsamen Vertreters und sieht im Hinblick auf den vorgeschlagenen Kandidaten keine Gründe für Einwendungen. Durch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters wird der weitere Verfahrensablauf, insbesondere auch für die Anleihegläubiger, vereinfacht und die Anleihegläubiger erhalten im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Stimme, um Ihre Interessen durchsetzen zu können. Eine Vertretung der Interessen der Anleihehaber im weiteren Verfahren kann ohne einen gemeinsamen Vertreter kaum wirksam hergestellt werden, da es für die Gesellschaft kaum möglich ist, mit der Vielzahl an Anleihegläubigern einzeln zu kommunizieren. In diesem Fall erscheint ein unabhängiger gemeinsamer Vertreter von besonderer Bedeutung, da im Vorfeld der ersten Anleihegläubigerversammlung Anleihehaber, die aus Sicht der SdK dem Umfeld des ehemaligen Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Rampold, zuzurechnen sind, versucht haben, über die Einführung eines so genannten Treuhandmodells, das Insolvenzverfahren der Golden Gate GmbH zu beenden. Aus Sicht der SdK würde den Anleihegläubigern dadurch ein Schaden entstehen, da dies gleichbedeutend wäre mit dem Verlust von Ansprüchen gegen Herrn Rampold aus der Patronatserklärung. Deshalb muss im Sinne der Anleihegläubiger, welche nicht Herrn Rampold zuzurechnen sind, ein unabhängiger Repräsentant der Anleihegläubiger gewählt werden, der alle Interessen vertritt und nicht nur Interesse von Anleihehabern, die gleichzeitig auch eine private Bürgschaft von Herrn Rampold für ihr Engagement erhalten hatten. Näheres hierzu finden Sie auch in unserem letzten Newsletter 4 vom 2.12.2014.

3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: **Zustimmung.**

Begründung: Da die Tochtergesellschaft Golden Gate Leipzig GmbH als Eigentümerin der Immobilie in Leipzig, welche wiederum als Sicherheit für die Anleihe dient, ebenfalls von der Insolvenz bedroht ist, sollten die Anleihegläubiger einer Freigabe der Sicherheiten zu Gunsten der Golden Gate Leipzig GmbH zustimmen, so dass über das Vermögen dieser Gesellschaft nicht auch noch das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Sollte auch die Golden Gate Leipzig GmbH in die Insolvenz rutschen, droht ein schneller Notverkauf der Immobilie in Leipzig zu einem schlechten Preis, was einen hohen Schaden für die Anleihegläubiger nach sich ziehen würde. Andere Wege an frische Liquidität zu kommen, sind für die Golden Gate Leipzig GmbH versperrt, da diese außer der Immobilie keine weiteren Sicherheiten

hat. Die Immobilie ist aber bereits als Sicherheit zu Gunsten der Anleihehaber bestellt.

4. Zustimmung der Emittentin

(Eine Beschlussfassung erfolgt zu diesem Gegenstand nicht.)

SdK bietet Vertretung der Gläubigerversammlung an

Wir raten Ihnen dringend, an der kommenden Gläubigerversammlung der Anleihehaber teilzunehmen und sicherzustellen, dass durch die Wahl eines unabhängigen gemeinsamen Vertreters die Rechte der Anleihehaber in vollem Umfang gewahrt bleiben. Sollte die Gruppe der Anleihehaber aus dem Umfeld von Herrn Rampold eine eigene Mehrheit stellen können, droht aus Sicht der SdK der Verlust von Ansprüchen zu Gunsten der Insolvenzmasse gegenüber Herrn Rampold. Diese hat der Insolvenzverwalter in der letzten Versammlung vom November auf rund 3 Mio. Euro geschätzt, was wiederum eine zusätzliche Befriedigung der Anleihehaber in Höhe von rund 10% ermöglichen würde.

Sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein, so bietet die SdK eine kostenlose Vertretung an. Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen **erneut** von Ihnen:

- **Vollmachtsformular**

Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/goldengate. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen bis einschließlich des Ablaufs des 12. Januars 2015 gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können.

Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende: Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleihehaber berechtigt, die zum Tag der Gläubigerversammlung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Somit soll verhindert werden, dass Personen abstimmen, die nicht abstimmungsberechtigt sind. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung

enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Anleihegläubigerversammlung (hier also bis einschließlich zum 12. Januar 2015) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen sowie den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

- **Anmeldung zur Gläubigerversammlung (optional)**

Die Anleihegläubiger wurden gebeten sich zu der Gläubigerversammlung anzumelden. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an HCE Haubrok AG entweder (i) per E-Mail: melledaten@hce.de oder (ii) per Fax: +49 (0)89 / 210 27 298 oder (iii) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab. Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> heruntergeladen werden.

Sofern Sie sich durch uns, wie oben beschrieben, vertreten lassen möchten, müssen Sie sich nicht persönlich anmelden – wir übernehmen dies für Sie.

Bitte lassen Sie uns die Vollmacht und die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank bis spätestens **9. Januar 2015** an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Golden Gate
Hackenstr. 7b
80331 München

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter info@sdk.org gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern stehen wir darüber hinaus auch gerne für generelle Anfragen in Bezug auf das Insolvenzverfahren unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 11. Dezember 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Golden Gate GmbH!